

Name:

KV-Nr.: 1282

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

RAe Müller & Kollegen, ABC-Straße 7, 44787 Bochum

Müller & Kollegen

Amtsgericht Bochum
Victoriastraße 14
44787 Bochum

Rechtsanwälte	
Hans-Joachim Müller	Gabriele Fitzer
Helga Bahne	Dr. Jörg Möllenhoff Fachanwalt für Arbeitsrecht
Heinrich Filde	Murat Dagdelen Fachanwalt für Strafrecht
Anna Uhlenbrock	
Dr. Ludwig Delche Fachanwalt für Medizinrecht	



Unser Zeichen:
HM 39/15
Tel.: 0234 / 336633
Fax: 0234 / 336634
20.01.2015

12 C 53/15

Klage

des Kindes Susanne Bode, vertreten durch die Eltern, die Eheleute Peter und Ellen Bode,
Hofstederstraße 205, 44809 Bochum,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müller & Kollegen, ABC-Straße 7, 44787 Bochum,

gegen

Frau Michaela Lerch, Auf der Tenne 36, 44805 Bochum,

Beklagte,

wegen: Zahlung von Schmerzensgeld

Streitwert: 1.500,00 €.

Namens und kraft Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden beantragen zu erkennen:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe wir in das Ermessen des Gerichts stellen, zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Sollte das schriftliche Vorverfahren angeordnet werden, beantragen wir für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen den Erlass eines Versäumnisurteils nach § 331 Abs. 3 ZPO.

Begründung

Die am 02.08.2009 geborene Klägerin macht einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld aus einem Reitunfall vom 03.09.2014 geltend.

Die Beklagte betreibt unter dem Namen „Die Hoppezwerge“ eine Reitschule in Bochum, in der sie Reitunterricht für Kinder ab zwei Jahren anbietet.

Am 25.08.2014 meldeten die Eltern der Klägerin diese zum Reitunterricht in der Reitschule der Beklagten an. Sie wollten der Klägerin möglichst früh ermöglichen, den Umgang mit Tieren zu erlernen.

In dem Anmeldeformular der Beklagten findet sich der Hinweis,

„dass eine gewerbliche Haftpflichtversicherung besteht, die in der Regel jegliche Unfälle mit dem Pferd oder Pony abdeckt“.

Beweis: Anmeldeformular vom 25.08.2014 in Kopie, **Anlage K 1**

Die Klägerin verfügte kaum über Reiterfahrung. Sie hatte bislang nur im Mai 2014 in den Ferien an der Ostsee vier Reitstunden absolviert.

Am 03.09.2014 zwischen 16 und 17 Uhr fand die erste Reitstunde der Klägerin bei der Beklagten statt. Der mit weiteren fünf Kindern im Alter zwischen fünf und sieben Jahren im Freien durchgeführte Unterricht bestand daraus, dass die Kinder abwechselnd auf einem Pony saßen und im Kreis an der Longe - einem langen Gurt - geführt wurden. Die Longe war etwa zwei Meter lang. Die Kinder sollten dann auf Kommando frei sitzend in die Hände klatschen. Gegen Ende der Reitstunde verlor die Klägerin bei dieser Übung das Gleichgewicht und fiel von dem Pony.

Beweis: Zeugnis der Frau Frieda Fischer, zu laden über die Beklagte

Der Reitunterricht wurde von einer erst 20 Jahre alten Aushilfe der Beklagten, Frau Frieda Fischer, gegeben. Diese verfügt nicht über eine qualifizierte Ausbildung zur Erteilung von Reitunterricht für Kinder. Sie war offensichtlich mit der Situation überfordert.

Die Übung, auf dem Pony sitzend in die Hände zu klatschen, war für die Klägerin, die kaum Reiterfahrung hatte, ungeeignet.

Durch den Sturz von dem Pony zog sich die Klägerin einen komplizierten, äußerst schmerzhaften Ellenbogenbruch am rechten Arm zu. Der Bruch erforderte noch am Tag des Unfalls eine aufwändige Operation, an die sich ein einwöchiger stationärer Krankenhausaufenthalt anschloss. Anschließend musste die Klägerin weitere fünf Wochen einen Gips tragen, bis am 15.10.2014 die zuvor eingesetzten Drähte im Rahmen einer weiteren Operation entfernt wurden. Neben der Tatsache, dass die Klägerin in diesem Zeitraum in der Bewegung des rechten Armes im Alltag und bei Spiel und Sport erheblich eingeschränkt war, ist eine 8 cm lange auffällige Operationsnarbe im Ellenbogenbereich verblieben.

Beweis: - Bericht des Knappschaftskrankenhauses Bochum-Langendreer vom 28.10.2014
in Kopie, **Anlage K 2**
- Sachverständigengutachten

Die Klägerin hat aktuell auch noch psychisch unter dem Unfall zu leiden. Sie trägt keine Oberbekleidung mit kurzen Ärmeln, weil sie sich wegen der Narbe schämt. Zudem hat sie seither Angst vor Pferden und hat vom Reiten Abstand genommen.

Beweis: Sachverständigengutachten

Die Beklagte ist verpflichtet, der Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen. Die Höhe des Schmerzensgeldes stellen wir ausdrücklich in das Ermessen des Gerichts. Angesichts der vorstehend geschilderten Verletzungen und Einschränkungen sollte ein Betrag in Höhe von 1.500,00 € aber jedenfalls nicht unterschritten werden.

Da die Beklagte bzw. die hinter ihr stehende Haftpflichtversicherung jegliche Zahlung ablehnt, ist Klage geboten.


Hans-Joachim Müller
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlagen K 1 und K 2 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie der Klageschrift beigelegt sind und den angegebenen Inhalt haben. Die zuständige Richterin am Amtsgericht Hoppe hat mit gerichtlicher Verfügung vom 22.01.2015 gem. §§ 495, 272 Abs. 2, 2. Alt., 276 Abs. 1 ZPO das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten eine Frist zur Anzeige der Verteidigungsbereitschaft binnen zwei Wochen ab Zustellung der Klage sowie eine Frist von weiteren zwei Wochen zur Erwidern auf die Klage gesetzt. Die gerichtliche Verfügung ist den Klägervertretern und der Beklagten, dieser zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen, am 26.01.2015 zugestellt worden.

Rechtsanwälte ♦ Steuerberater ♦ Patentanwälte

Amtsgericht Bochum
Victoriastraße 14
44787 Bochum



Dr. Tobias J. Hässler
Dr. Stefanie Richter
Dr. iur. Dr. oec. Moritz Polski *
Dr. Christoph Schwane**
Dr. Ralf Heutter
Dr. Marco Kutschera
Jannis Ahlmann**

* Zugleich Steuerberater
** Zugleich Patentanwalt

Goldhammer Straße 36
44793 Bochum
Reg.-Nr. 15/145/SR/er
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat
Tel. 0234/867 80 - 42
Fax 0234/867 80 - 52

In dem Rechtsstreit

Bode ./ . Lerch (Az. 12 C 53/15)

12.02.2015

nehmen wir Bezug auf unsere Verteidigungsanzeige vom 03.02.2015.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung

Es ist richtig, dass die Beklagte unter dem Namen „Die Hoppezwerge“ eine Reitschule für Kinder betreibt.

Die Reitstunde vom 03.09.2014 hat sich so ereignet, wie von der Klägerseite vorgetragen wird. Es ist aber zu betonen, dass das Pony bei der Durchführung der Übung des „In-die-Hände-Klatschens“ bereits seit ca. 20 Sekunden stand. Die Zeugin Fischer hatte das Pony zu diesem Zeitpunkt bereits zum Stehen gebracht und war näher an das Pferd herangetreten. Erst als sich die Zeugin Fischer in einer Entfernung von etwa einem Meter seitlich des stehenden Ponys befand, gab sie der Klägerin das Kommando, in die Hände zu klatschen. Dieses Kommando hatte sie bereits vorher angekündigt und erklärt, dass die Klägerin die Beine zusammendrücken sollte. Die Klägerin hatte die Übung bereits zuvor bei den anderen Kindern gesehen. Die Klägerin klatschte in die Hände, rutschte dann aber plötzlich vom Pony und brach sich beim Sturz den Arm.

Beweis: Zeugnis der Frau Frieda Fischer, b.b. von der Klägerseite

Bei der Zeugin Fischer handelt es sich um eine junge Frau im Alter von 20 Jahren. Es ist richtig, dass sie keine Ausbildung zur Erteilung von Reitunterricht hat. Sie reitet aber bereits seit ihrem achten Lebensjahr und verfügt selbst über eine intensive Reitausbildung. Im Alter von 17 Jahren absolvierte sie ein Jahrespraktikum in einem Kindergarten. Sie gibt bereits seit zwei Jahren bei der Beklagten Reitunterricht für Kinder im Alter der Klägerin. Dies erfolgte immer ohne Probleme und es gab nie Beanstandungen. Die Beklagte schaut ihr regelmäßig bei der Erteilung des Unterrichts zu und ist mit ihr sehr zufrieden. Die Zeugin Fischer war daher sehr wohl in der Lage, die Reitstunden mit den Kindern durchzuführen, wovon sich die Beklagte in regelmäßigen Abständen selbst überzeugte.

Bei der Übung des „In-die Hände-Klatschens“ handelt es sich um eine für Kinder im Alter der Klägerin übliche Gleichgewichtsübung, um sie an den Umgang mit Pferden und den Sitz auf den Pferden zu gewöhnen. Auf einem stehenden Pony in die Hände zu klatschen, überfordert ein fünfjähriges Kind nicht, was sich auch daran zeigt, dass die anderen Kinder die Übung bereits erfolgreich durchgeführt hatten. Auch die Klägerin, die - was die Zeugin Fischer wusste - bereits Reitstunden absolviert hatte und in der Reitstunde vom 03.09.2014 bis dahin auch im Trab sicher auf dem Pferd gesessen hatte, war von der Übung nicht überfordert. Dem Pony war zudem eine Decke mit Haltegriff aufgelegt worden, an dem sich die Kinder festhalten konnten. Dass die Klägerin von dem Pony gefallen ist, liegt allein an einer unglücklichen Situation. Die Klägerin hätte genauso gut von einem Stuhl fallen können.

Beweis: Zeugnis der Frau Frieda Fischer, b.b.

Der Zeugin Fischer war es nicht möglich, die Klägerin aufzufangen. Die Zeugin stand in einer Entfernung von etwa einem Meter auf der linken Seite des Pferdes, als die Klägerin zur rechten Seite hin abrutschte. Sofort als die Zeugin Fischer das Abrutschen der Klägerin bemerkte, rannte sie um das Pferd auf die rechte Seite, um diese aufzufangen. Zu diesem Zeitpunkt lag die Klägerin aber bereits am Boden.

Beweis: Zeugnis der Frau Frieda Fischer, b.b.

Da der Beklagten mithin kein Fehlverhalten angelastet werden kann, ist der Anspruch der Klägerin nicht gegeben.

Die Klage unterliegt damit der Abweisung, dies aber auch bereits deshalb, weil sie mangels ausreichender Bestimmtheit unzulässig ist.


Dr. Richter
(Rechtsanwältin)

Hinweis des LJPA: Vom Abdruck der ordnungsgemäßen Verteidigungsanzeige vom 03.02.2015 wird abgesehen.
Eine einfache und eine beglaubigte Abschrift des Schriftsatzes vom 12.02.2015 wurden den Klägervertretern mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von drei Wochen am 16.02.2015 zugestellt.

Amtsgericht Bochum
Victoriastraße 14
44787 Bochum



In Sachen

Bode ./ . Lerch

12 C 53/15

Müller & Kollegen

Rechtsanwälte

Hans-Joachim Müller

Helga Bahne

Heinrich Filde

Anna Uhlenbrock

Dr. Ludwig Delche
Fachanwalt für Medizinrecht

Gabriele Fitzer

Dr. Jörg Möllenhoff
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Murat Dagdelen
Fachanwalt für Strafrecht

Unser Zeichen:
HM 39/15

Tel.: 0234 / 336633
Fax: 0234 / 336634

27.02.2015

nehmen wir zur Klageerwiderung der Beklagten wie folgt Stellung:

Da die Beklagtenvertreter offensichtlich davon ausgehen, dass für die Haftung der Beklagten ein Verschulden erforderlich ist, möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Beklagte hier verschuldensunabhängig haftet.

Dies folgt zum einen aus dem Gesetz. Zum anderen ergibt sich dies auch aus dem in dem bereits als Anlage K 1 vorgelegten Anmeldeformular befindlichen Hinweis,

„dass eine gewerbliche Haftpflichtversicherung besteht, die in der Regel jegliche Unfälle mit dem Pferd oder Pony abdeckt“,

wodurch eine Garantiehaftung der Beklagten begründet worden ist.

Vorsorglich tragen wir aber auch zu einer schuldhaften Pflichtverletzung durch die Beklagte vor:

Da die Beklagte den Vortrag der Klägerin über den Ablauf der Reitstunde vom 03.09.2014 zugesteht, ist zwischen den Parteien unstrittig, dass die Gruppe aus insgesamt sechs Kindern bestand. Gemäß den Angaben auf ihrer Homepage soll der Reitunterricht für die Fünf- bis Siebenjährigen nur in Kleingruppen mit bis zu drei Kindern durchgeführt werden.

Beweis: Ausdruck eines Screenshots der Homepage der Beklagten vom 25.02.2015, Anlage K 3

Dass diese viel zu große Gruppe von einer jungen Aushilfe ohne Ausbildung zur Erteilung von Reitunterricht betreut wurde, zeigt, dass die Beklagte weder die Auswahl ihrer Hilfspersonen noch die ihr obliegende Organisation mit der erforderlichen Sorgfalt durchführt.

Ferner ist es unverantwortlich, die Reitstunde mit Fünfjährigen im Freien durchzuführen, wo die Gefahr, dass das Pony abgelenkt wird und scheut, erheblich größer ist als in der Halle.

Auch die angesetzte Uhrzeit der Reitstunde stellt eine vermeidbare Gefahrerhöhung dar. Denn zwischen 16 Uhr und 17 Uhr sind Kinder im Alter der Klägerin aufgrund von Müdigkeit un- aufmerksam.

Ferner hätte die Beklagte vor der Durchführung der ersten Reitstunde den Gesundheits- und Entwicklungsstand der Klägerin überprüfen müssen. Sie direkt auf das Pony zu setzen und dort freihändig sitzen zu lassen, ist verantwortungslos.

Neben ihrer Unerfahrenheit und mangelnden Ausbildung ist der Zeugin Fischer vorzuwerfen, dass sie den Sturz der Klägerin nicht verhindert hat. Hätte sie direkt am Pony und nicht in einer Entfernung von etwa einem Meter gestanden, hätte sie die Klägerin ohne weiteres festhalten können, als diese abrutschte. Auch bei der Entfernung von einem Meter hätte sie das Abrutschen der Klägerin vom Pony über die rechte Seite verhindern können, wenn sie das linke Bein der Klägerin festgehalten hätte, anstatt auf die andere Seite des Ponys zu laufen.


Hans-Joachim Müller
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der Anlage K 3 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie dem Schriftsatz vom 27.02.2015 beigelegt ist und den angegebenen Inhalt hat. Das Gericht hat mit Verfügung vom 03.03.2015 Güte- und Verhandlungstermin auf den 13.04.2015 bestimmt. Diese Verfügung wurde den Parteivertretern am 05.03.2015 zugestellt, den Beklagtenvertretern zusammen mit einer einfachen und beglaubigten Abschrift des Schriftsatzes vom 27.02.2015.

Rechtsanwälte ♦ Steuerberater ♦ Patentanwälte

Amtsgericht Bochum
Victoriastraße 14
44787 Bochum



Dr. Tobias J. Hässler
Dr. Stefanie Richter
Dr. iur. Dr. oec. Moritz Polski *
Dr. Christoph Schwane**
Dr. Ralf Heutter
Dr. Marco Kutschera
Jannis Ahlmann**

* Zugleich Steuerberater
** Zugleich Patentanwalt

Goldhammer Straße 36
44793 Bochum
Reg.-Nr. 15/145/SR/er
Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

Durchwahl Sekretariat
Tel. 0234/867 80 - 42
Fax 0234/867 80 - 52

27.03.2015

In dem Rechtsstreit
Bode ./ Lerch (Az. 12 C 53/15)

nehmen wir zum Schriftsatz der Klägerseite vom 27.02.2015 wie folgt Stellung:

Die Klägerseite irrt, wenn sie von einer verschuldensunabhängigen Haftung der Beklagten ausgeht. Eine solche kann sich sicherlich nicht aus dem Hinweis in dem Antragsformular ergeben. Aber auch kraft Gesetzes besteht ein verschuldensunabhängiger Anspruch nicht. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass das Pferd sich wie angewiesen verhalten hat, die Klägerin also genauso gut auf einem Stuhl sitzend das Gleichgewicht hätte verlieren können.

Dass eine schuldhafte Pflichtverletzung nicht vorliegt, wurde bereits in der Klageerwiderung ausreichend dargestellt. Auf die dortigen Ausführungen wird Bezug genommen.

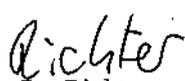
Zu den in der Replik erhobenen Vorwürfen gilt Folgendes:

Für eine vorherige Überprüfung des Gesundheits- und Entwicklungsstandes der Klägerin bestand keine Veranlassung. Klägerseits wird zudem auch nicht behauptet, dass die Klägerin überhaupt nicht in der Lage gewesen wäre, die Gleichgewichtsübung durchzuführen.

Die Zeugin Fischer war auch bei der Gruppengröße von sechs Kindern ohne Probleme in der Lage, die Kinder bei den Reitübungen zu überwachen.

Soweit die Klägerin rügt, dass der Reitunterricht nicht mehr nach 16 Uhr erfolgen könne, entbehrt diese Behauptung jeglicher Tatsachengrundlage. Ferner hat das Pony weder gescheut noch war es abgelenkt.

Die Zeugin Fischer hat für die Durchführung der Gleichgewichtsübung die Longe zur Hälfte aufgewickelt und ist näher an das Pferd herangetreten, um die Klägerin unterstützen zu können. Die Entfernung von einem Meter zum Pferd begegnet keinen Bedenken. Dass die Zeugin Fischer das linke Bein der Klägerin hätte ergreifen können und der Sturz der Klägerin dann verhindert worden wäre, wird bestritten.


Dr. Richter
(Rechtsanwältin)

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

Ort, Datum

Bochum, den 13.04.2015

Geschäftsnummer: 12 C 53/15

Gegenwärtig:
Richterin am Amtsgericht Hoppe

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Bode ./l. Lerch

erschieden bei Aufruf:

1. für die Klägerin Rechtsanwalt Müller,
2. die Beklagte mit Rechtsanwältin Dr. Richter.

Die Parteien traten in die Güteverhandlung ein.

Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Das Gericht wies die Parteien auf Folgendes hin: [...].

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck des Hinweises [...] wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 20.01.2015.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage abzuweisen.

b.u.v.:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

Montag, den 04.05.2015, 11:00 Uhr, Saal 111.

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Klönen
Klönen,
Justizbeschäftigte
als U.d.G.

Hoppe
Hoppe

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

04.05.2015.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Die Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist erlassen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft, und
- nach den gängigen Schmerzensgeldtabellen für Unfallfolgen, wie von der Klägerin erlitten, ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.500,00 € als angemessen erachtet wird, wenn es nicht zu kürzen ist.

Der Bearbeitung ist der zum Entscheidungszeitpunkt geltende Rechtszustand zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bochum verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1282

Dem Vortrag liegt das Verfahren LG Arnsberg, Az. 4 O 279/11 (nachfolgend OLG Hamm, Az. 12 U 130/12, NJW-RR 2013, 1038), zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

Die Klage dürfte zulässig, aber unbegründet sein.

A. Zulässigkeit: Die Klage dürfte zulässig sein.

Das AG Bochum ist sachlich gem. § 23 Nr. 1 GVG, §§ 1, 3 ZPO und örtlich gem. §§ 12, 13 ZPO zuständig. Die minderjährige Klägerin (K) ist vertreten durch ihre Eltern (§ 1629 Abs. 1 BGB) prozessfähig (§§ 51, 52 ZPO). Der Klageantrag dürfte auch nicht wegen Verstoßes gegen das Bestimmtheiterfordernis des § 253 II Nr. 2 ZPO unzulässig sein. Ein unbezifferter Zahlungsantrag ist zulässig, wenn dem Kläger die Ermittlung der Höhe seines Anspruchs unmöglich oder unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Betrag wie bei dem hier geltend gemachten Schmerzensgeldanspruch vom Gericht nach billigem Ermessen gem. § 287 ZPO zu ermitteln ist (Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 35. Aufl. 2014, § 253 Rn. 12). Indem K den anspruchsbegründenden Sachverhalt und die erlittenen Verletzungen dargelegt und einen Mindestbetrag angegeben hat, hat sie die tatsächlichen Umstände für die Bezifferung angegeben, sodass der Bestimmtheitsanforderung Genüge getan sein dürfte.

B. Begründetheit: Die Klage dürfte unbegründet sein, da K kein Anspruch gegen die Beklagte (B) zustehen dürfte.

I. Anspruch aus Garantievertrag: K dürfte gegen B keinen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld aus einem Garantievertrag haben, da ein Garantievertrag zwischen K und B nicht zustande gekommen sein dürfte.

Es dürfte schon an einem Angebot durch B, eine Garantie zu gewähren, fehlen. Der Hinweis in dem Anmeldeformular der B, „dass eine Gewerbehaftpflichtversicherung besteht, die in der Regel jegliche Unfälle mit dem Pony abdeckt“, dürfte keine Garantieerklärung der B darstellen. Denn die Gewährung einer Garantie setzt voraus, dass eine unbedingte und verschuldensunabhängige Einstandspflicht erklärt wird. Nach dem objektiven Empfängerhorizont (§§ 133, 157 BGB) dürfte ein solcher Erklärungsgehalt hier nicht vorliegen. Bei verständiger Würdigung dürfte es sich nur um einen Hinweis auf einen bestehenden Versicherungsschutz, aber nicht um eine persönliche Garantieübernahme handeln (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 2013, 1038).

II. Anspruch aus Gefährdungshaftung: Auch ein verschuldensunabhängiger Anspruch aus § 833 S. 1 BGB i.V.m. § 253 Abs. 2 BGB gegen B als Halterin des Ponys dürfte nicht bestehen.

Die nach dieser Vorschrift vorgesehene Haftung des Tierhalters setzt voraus, dass sich in der eingetretenen Rechtsgutverletzung eine spezifische Tiergefahr verwirklicht hat, die in einem der tierischen Natur entsprechenden unberechenbaren und selbstständigen Verhalten liegt (Palandt/Sprau, BGB, 74. Aufl. 2015, § 833 Rn. 7). Es genügt also nicht jede Verletzung im äußeren Zusammenhang mit der Benutzung eines Tieres. Die Verwirklichung einer spezifischen Tiergefahr dürfte hier nicht anzunehmen sein. Denn das Pony hat sich vorliegend anweisungsgemäß verhalten, indem es sich zum Stehen bringen ließ. K ist deshalb von dem Pony gefallen, weil sie aufgrund des „In-die-Hände-Klatschens“ das Gleichgewicht verloren hat. Das Herunterfallen beruht daher nicht auf einer abrupten Bewegung des Ponys oder auf einem sonstigem Verhalten des Tieres, das auf dessen Unberechenbarkeit zurückzuführen ist (vgl. OLG Hamm, a.a.O.; LG Arnsberg, Urt. v. 12.06.2012, Az. 4 O 279/11, n.v.). Auch bei Annahme der Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr würde eine Haftung nach § 833 S. 2 BGB ausscheiden, da es sich bei dem in der Reitschule der B eingesetzten Pony um ein Nutztier handeln und B sich entlastet haben dürfte (s.u.).

III. vertraglicher Anspruch: Auch dürfte K keinen Schmerzensgeldanspruch gem. §§ 280 Abs. 1, 611 Abs. 1, 241 Abs. 2, 253 Abs. 2 BGB i.V.m. den Grundsätzen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter haben.

1. Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten der K: Mit der Anmeldung zum Reitunterricht dürfte ein Dienstvertrag i.S.d. § 611 Abs. 1 BGB zustande gekommen sein. Der Vertrag dürfte nicht mit der erst 5-jährigen K geschlossen worden sein, da diese nicht geschäftsfähig ist (§§ 104 Nr. 1, 105 Abs. 1 BGB). Eine Vertretung durch ihre Eltern gem. §§ 1629 Abs. 1, 164 Abs. 1 BGB dürfte nicht erfolgt sein, da diese ersichtlich selbst Vertragsparteien werden wollten. K dürfte aber in den Schutzbereich des zwischen ihren Eltern und B geschlossenen Vertrages einbezogen worden sein. Sie gehört zum geschützten Personenkreis, da der Reitunterricht für sie zu erbringen war, sie mithin mit den Leistungen der B bestimmungsgemäß in Berührung kommen sollte. Mangels eigener vertraglicher Ansprüche dürfte sie auch schutzbedürftig sein (vgl. OLG Hamm, a.a.O.; Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 328 Rn. 16 f., 26). Es dürfte auch vertretbar sein, einen echten Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB) anzunehmen.

2. schuldhafte und kausale Pflichtverletzung: Bei Verletzung vertraglicher Sorgfaltspflichten steht dem vertraglich geschützten Dritten ein eigener vertraglicher Schadensersatzanspruch zu, der auch den Ersatz immaterieller Schäden umfasst (vgl. Palandt/Grüneberg, a.a.O., § 328 Rn. 19). Fraglich ist daher, ob eine für den Unfall kausale und schuldhafte Sorgfaltspflichtverletzung der B vorliegt.

a. Verkehrssicherungspflicht: B dürfte nach § 241 Abs. 2 BGB eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht gegenüber K haben. Denn derjenige der eine Gefahrenlage schafft, ist grds. verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Eine Gefahrenlage, die mit einer naheliegenden Schädigung anderer verbunden ist, dürfte bei einem Reitunterricht für Kinder mit dem damit einhergehenden Verletzungsrisiko gegeben sein. Da nicht jegliche Schädigung ausgeschlossen werden kann, ist der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt dann Genüge getan, wenn die Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die ein verständiger, umsichtiger und in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Angehöriger der betreffenden

Verkehrskreise für ausreichend halten darf und die ihm den Umständen nach zuzumuten sind (OLG Hamm, a.a.O.; Palandt/Sprau, a.a.O., § 823 Rn. 51).

B dürfte ihrer Pflicht, die Beaufsichtigung des Reitunterrichts zu organisieren, durch den Einsatz der F als Aufsichtsperson nachgekommen sein. Eine spezielle Ausbildung der Aufsichtsperson dürfte nicht erforderlich sein. Entscheidend ist, dass F sowohl nach ihrem Alter und ihren eigenen Kenntnissen und Fähigkeiten im Umgang mit Ponys und Kindern zur sachgerechten Durchführung der Reitstunde in der Lage gewesen sein dürfte. Denn F, die 20 Jahre alt und seit ihrem achten Lebensjahr selbst Reiterin ist, hat eine Reitausbildung und darüber hinaus ein einjähriges Praktikum in einem Kindergarten absolviert. In der Reitschule der B hat sie bereits seit mehreren Jahren ohne Beanstandungen Reitunterricht für Kinder im Alter der K gegeben (vgl. OLG Hamm, a.a.O.).

Auch die Durchführung des Reitunterrichts um 16 Uhr dürfte keinen Verstoß gegen die allgemeine Verkehrssicherungspflicht darstellen. Es dürfte sich nicht annehmen lassen, dass ein Reitunterricht zu dieser Zeit wegen möglicher Erschöpfung der Kinder generell unterbleiben muss. Ein solcher allgemeiner Erfahrungssatz dürfte nicht bestehen, da der Schlafrhythmus jedes Kindes anders ist und Kinder deshalb zu unterschiedlichen Zeiten müde werden. Zu einer konkreten Müdigkeit der K wurde nicht vorgetragen (vgl. OLG Hamm, a.a.O.).

B dürfte auch nicht gehalten gewesen sein, vor dem Unterricht den Gesundheits- und Entwicklungsstand der K abzuklären. Dies dürfte nur dann erforderlich sein, wenn konkrete Anhaltspunkte zu einer solchen Abklärung Anlass geben, die hier aber nicht vorgelegen haben dürften. Außerdem dürfte eine unterbliebene Abklärung auch nicht für das Unfallgeschehen kausal gewesen sein, da nicht davon auszugehen ist und K auch nicht behauptet, physisch zur Teilnahme am Reitunterricht außerstande gewesen zu sein (vgl. OLG Hamm, a.a.O.).

Die Gruppengröße von sechs Kindern steht zwar im Widerspruch zu den Internetangaben der B, wonach der Reitunterricht für Kinder zwischen fünf und sieben Jahren in kleinen Gruppen mit bis zu drei Kindern durchgeführt werden soll. Es dürfte jedoch nicht erkennbar sein, dass das Überschreiten der Gruppengröße zu einer Gefahrerhöhung geführt hat, die sich hier im Unfallgeschehen verwirklicht hat. Die Reitstunde wurde nur mit einem Pony durchgeführt, sodass F jeweils nur ein Kind bei der Reitübung zu überwachen hatte (vgl. OLG Hamm, a.a.O.).

Auch dürfte sich eine Haftung der B nicht aus der Durchführung des Reitunterrichts im Freien ergeben. Dass ein Pferd möglicherweise im Freien eher abgelenkt werden kann und die Gefahr des Scheuens dort größer ist als in der Halle, war hier jedenfalls nicht kausal für den Unfall, da sich das Pony ruhig verhalten hat.

b. Verhalten der Reitlehrerin: Auch ein Fehlverhalten der Reitlehrerin Frieda Fischer (F) - das B gem. § 278 S. 1 BGB zurechenbar ist, da F mit dem Willen der B bei der Erfüllung einer dieser obliegenden Verbindlichkeit, nämlich der Durchführung des Reitunterrichts, als deren Hilfsperson tätig wurde - dürfte nicht vorliegen.

Es dürfte kein fahrlässiges Verhalten darstellen, die Reitübung des „In-die Hände-Klatschens“ überhaupt durchzuführen. F dürfte keine Anhaltspunkte dafür gehabt haben, dass K mit der Reitübung, die eine übliche Gleichgewichtsübung darstellt, überfordert sein könnte. F wusste, dass K schon zuvor Reitunterricht erhalten hatte. K war in der Reitstunde bereits im Trab geritten und hatte sicher auf dem Pony gesessen. Die Übung war von den anderen Kindern bereits erfolgreich absolviert worden. Ferner war dem Pony eine Decke mit Haltegriff aufgelegt worden, sodass K die Möglichkeit hatte, sich festzuhalten, wenn die Übung nicht klappte.

Auch lässt sich ein Fehlverhalten der F bei der Durchführung der Übung nicht feststellen. F hat die Übung vorzeitig angekündigt und ist vor dem Absolvieren der Übung näher an das Pony herantreten und in einer Entfernung von etwa einem Meter stehen geblieben. Diese Entfernung dürfte genügen, um eine ausreichende Kontrolle ausüben und zugleich den Überblick wahren zu können. Ein Fehlverhalten dürfte auch nicht daran festzumachen sein, dass F den Sturz nicht verhindert hat. K ist an der F abgewandten Seite des Ponys heruntergefallen, sodass F sie dort nicht mehr erreichen konnte. Dass es eventuell erfolversprechender gewesen wäre, K am Bein festzuhalten, statt um das Pony herumzulaufen, dürfte auch kein pflichtwidriges Verhalten begründen, denn das von F gewählte Vorgehen dürfte nicht von vornherein ungeeignet gewesen sein, den Sturz zu verhindern. Auch hat K schon keinen Beweis dafür angetreten, dass der Sturz tatsächlich verhindert worden wäre, wenn F die K an dem Bein festgehalten hätte (vgl. OLG Hamm, a.a.O.).

IV. Anspruch aus § 823 BGB: Mangels Verletzung der Verkehrssicherungspflicht dürfte ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzendgeld auch nicht aus § 823 Abs. 1 BGB oder § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 229 StGB folgen.

V. Anspruch aus § 831 Abs. 1 S. 1 BGB: Ein Anspruch der K auf Zahlung von Schmerzensgeld dürfte sich ferner nicht aus § 831 Abs. 1 S. 1 BGB i.V.m. § 253 Abs. 2 BGB ergeben.

Zwar dürfte F bei der Ausführung des Reitunterrichts Verrichtungsgehilfin der B gewesen sein. B dürfte sich aber jedenfalls gem. § 831 Abs. 1 S. 2 BGB entlastet haben. Denn die Auswahl und Überwachung der ausreichend qualifizierten F, die bislang ohne Beanstandungen Reitstunden gegeben hat und regelmäßig von B kontrolliert wurde, dürfte ordnungsgemäß erfolgt sein.

C. Nebenentscheidungen: Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

D. Tenorierungsvorschlag: Danach dürfte wie folgt zu tenorieren sein: Die Klage wird abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits hat K zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. K darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht B vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.